

**60 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP****Bericht und Antrag  
des Verfassungsausschusses****betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992  
geändert wird**

Im Zuge der Beratungen über die Regierungsvorlage in 27 der Beilagen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert und das EWR-Bundesverfassungsgesetz aufgehoben wird hat der Verfassungsausschuß über Antrag der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer und Dr. Andreas Khol mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes den Entwurf einer Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992 vorzulegen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Johann-Ewald Stadler, Dr. Andreas Khol, Dr. Peter Kostelka, Herbert Scheibner, Dr. Friedhelm Frischenschlager, Dr. Heinz Fischer, Johannes Voggenhuber, DDr. Erwin Niederwieser, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll, Dr. Reinhard Rack, Mag. Dr. Willi Brauneder, Peter Schieder, Karl Donabauer, Dr. Josef Cap und Dr. Martin Graf.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1994 12 14

**Dr. Günther Kräuter**  
Berichterstatler

**Dr. Peter Kostelka**  
Obmann

%

**Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

§ 111 Abs. 1 zweiter und dritter Satz lauten:

„Verzichtet ein Mitglied der Bundesregierung, ein Staatssekretär oder ein vom Nationalrat entsendetes Mitglied des Europäischen Parlaments auf sein Mandat als Mitglied des Nationalrates, so ist ein nicht gewählter Bewerber aus der jeweiligen Parteiliste zur Ausübung dieses Mandates zu berufen. Solche Wahlwerber erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt oder nach ihrem Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament, in den Fällen des Art. 71 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nach der Enthebung von der Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung, das Mandat von der zuständigen Wahlbehörde erneut zugewiesen, so sie dieser gegenüber nicht binnen acht Tagen auf dessen Wiederausübung verzichten.“